

SATZUNG DES BACHARACHER RUDERVEREINS VON 1884 E.V. ZU BACHARACH AM RHEIN

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Bacharacher Ruderverein von 1884 e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.
2. Sein Sitz ist Bacharach am Rhein.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

§ 2 Flagge und Abzeichen

1. Die Flagge des Vereins zeigt in der linken oberen Ecke das Wappen der Stadt Bacharach und in den diagonal aufgeteilten Feldern die Buchstaben BRV 1884 in blau auf weißem Grund.
2. Das Vereinsabzeichen stellt eine Nachbildung der Flagge dar.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und ergänzender Sportarten und die Heranführung der Jugend an den Rudersport sowie die Pflege der Geselligkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung und Unterhaltung von vereinseigenen Sportgeräten und baulichen Einrichtungen, nebst Grund und Boden sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand muss nicht begründet werden, sie ist unanfechtbar.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod eines Mitglieds oder im Falle einer juristischen Person durch deren Liquidation.
2. durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Bei Versetzung oder Wegzug kann dem Austrittsgesuch sofort stattgegeben werden.
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand. Sie kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d. wegen groben unsportlichen Verhaltens und
 - e. wegen unehrenhafter Haltung.

§ 6 Mitgliedschaft, Rechte und Wählbarkeit

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a. Aktive (stimmberechtigt)

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Rudersport ausüben.

b. Inaktive (stimmberechtigt)

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Rudersport nicht ausüben.

c. Jugendliche (nicht stimmberechtigt)

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

d. Ehrenmitglieder (stimmberechtigt)

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Grund besonderer Verdienste um den Verein oder den Rudersport auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jugendliche unter 16 Jahren können

einen stimmberechtigten Vertreter oder eine stimmberechtigte Vertreterin bei der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen wählen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar, Ausnahme ist der Jugendruderwart.

3. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Vereinsmitgliedes möglich. Ein Mitglied darf, inklusive der eigenen Stimme, maximal drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben.

4. Für die jugendlichen Mitglieder erlässt der Vorstand eine Jugendordnung.

5. Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Boote, der sportlichen Einrichtungen sowie der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und der Nutzung der Vereinsanlagen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, Umlagen sowie Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a. Verweis,

- b. angemessener Einsatz für den Verein,
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins und
- d. Ausschluss aus dem Verein (§5 Ziffer 3).

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung ohne einen physischen Versammlungsort durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt. Mit der Einladung teilt der Vorstand den Mitgliedern mit, wie sie ihre Mitgliedschaftlichen Rechte ausüben können.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
5. Die Einladungen zur Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugestellt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

8. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform durch Umlaufbeschluss gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen an den Verein schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

11. Die vom Vorstand erlassenen Ordnungen sind für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretende Vorsitzenden
- c. der/dem Schatzmeister/in
- d. der/dem Schriftführer/in
- e. der/dem Ruderwart/in
- f. der/dem Jugendruderwart/in
- g. der/dem Wanderruderwart/in
- h. der/dem Hauswart/in
- i. der/dem Bootswart/in
- j. der/den Beisitzer(n)/innen

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Hälfte seiner Mitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren schriftlich – oder auch per E-Mail – gefasst werden.

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. die Bewilligung von Ausgaben,
- c. die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

7. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu führen die vom Verfasser zu unterschreiben ist.

8. Der Vorstand kann nach Bedarf einen drei Personen umfassenden Ältestenrat einberufen.

§ 12 Kassenprüfung und Entlastung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister(s)/in, sowie des kompletten Vorstands.

§ 13 Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bacharach mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden. Falls die Stadt Bacharach dies nicht annimmt, ist das Vermögen dem Deutschen Ruderverband mit der Maßgabe zu übertragen, dass dieser es für einen gemeinnützigen den Rudersport fördernden Zweck zu verwenden hat.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a. der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b. von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; die Abstimmung ist namentlich

vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 75% der stimmberechtigten

Mitglieder anwesend sein, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die

dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

beschlussfähig ist.

5. Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Versammlung zu wählender Liquidatoren. Das

nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist der Stadt Bacharach, mit der Auflage es

unmittelbar und ausschließlich für die in §3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden,

zu übertragen. Falls die Stadt Bacharach dies nicht annimmt, ist das verbleibende Vermögen dem

Deutschen Ruderverband mit der Maßgabe zu übertragen, dass dieser es für einen gemeinnützigen

den Rudersport fördernden Zweck zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.06.2026 genehmigt.

Bacharach, 12.06.2026

Der Vorstand